

Friedhofsordnung für den Friedhof Altenmarkt

Neufassung gültig ab 1. Mai 2021

- **Sämtliche Grabstätten und Urnennischen bleiben Eigentum der Pfarrkirche Altenmarkt. Es wird nur das Nutzungsrecht vergeben.**
- Das Nutzungsrecht wird auf 12 Jahre vergeben. Eine Verlängerung kann gewährt werden und geschieht durch Weiterzahlung der Grab- und Urnengebühr.
- **Durch die Verleihung des Nutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstätte erworben, insbesondere nicht an einer bestimmten Grabstätte.**
- Die Weitergabe bzw. Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ungültig.
- Das Nutzungsrecht erlischt:
 1. wenn das Nutzungsrecht nicht durch rechtzeitige Bezahlung verlängert wurde,
 2. wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften gemäß angelegt und nicht entsprechend gepflegt wird. Nach erfolgloser Aufforderung erlischt das Nutzungsrecht und die Friedhofsverwaltung kann das Grabmal auf Kosten des bisher Berechtigten entfernen.
- Die Grab- oder Urnengebühr wird vom Pfarrkirchenrat festgesetzt und für vier Jahre im Voraus eingehoben.
- Die Zuteilung eines neuen Grabes erfolgt ausnahmslos durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem Totengräber.
- Die Errichtung einer Gruft ist nicht gestattet.
- Urnen werden in Gräbern oder in den dafür vorgesehenen Urnennischen beigesetzt.
- In ein Grab dürfen nur Urnen aus Naturstoff beigesetzt werden, die biologisch abbaubar sind.
- Kränze und Gebinde sind in angemessener Zeit – bis zu 1 Monat nach dem Begräbnis - in den dafür vorgesehenen Abfallcontainern zu entsorgen! Mülltrennung beachten!
- Das Grab ist innerhalb eines Monats mit einem Holzrahmen ordentlich herzurichten.
- Alle Gräber müssen frühestens 12 Monate und spätestens 24 Monate nach der Beerdigung fertig hergestellt (siehe Seite 2) und laufend instandgehalten werden.
- Der durch die Grabpflege anfallende Müll ist rechtzeitig und getrennt (Bio und Kunststoff) in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.
- **Der Grabnutzer ist für die Sicherheit und Pflege des Grabes verantwortlich.**
Unfallsichere Verankerung! Prüfung durch den Grabnutzer!
Der Grabnutzer haftet im Schadensfall! (Siehe Regelung Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg)
- Die Einfassungen sind nach jahreszeitlich bedingten Niveauveränderungen (durch Frost etc.) wieder auszurichten.
- Vor Auflassen eines Grabes oder einer Urnennische ist mit der Friedhofsverwaltung bzw. mit dem Pfarrbüro Rücksprache zu halten.
- Die Kosten für das Auflassen der Grabstelle sind vom Grabnutzer zu tragen.
- Einfriedungen, Grabsteine, Kreuze, etc. sind Eigentum der Nutzungsberechtigten und sind von diesen auf eigene Kosten zu entfernen.
- Die Gerätschaft (Gießkanne, Schaufel, Schubkarre, Rechen, u. a. m.) sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zurückzustellen (ev. Beschädigungen im Pfarrbüro melden).

Tiere sind im Friedhof nicht gestattet (ausgenommen Assistenzhunde).

Die Eingangstore sind immer zu schließen.

Grundsätzlich gilt die Friedhofsordnung für die kirchlichen Friedhöfe in der Erzdiözese Salzburg in der jeweils gültigen Fassung.

Der Friedhof ist Teil des Ortsbildes. Die vorgeschriebene Grabgestaltung wurde mit dem Pfarrkirchenrat und Vertretern der Marktgemeinde Altenmarkt vereinbart und von der Erzdiözese Salzburg bestätigt und ist unbedingt einzuhalten.

Außenmaße einer Grabstelle:

Für neue **Grabeinfassungen** gilt: Breite max. 90 cm, Länge max. 130 cm, Höhe max. 20 cm

Gesamthöhe der Grabstelle mit Einfassung und Kreuz darf 200 cm nicht überschreiten.

Gesamthöhe des Steines darf inklusive Einfassung 110 cm nicht überschreiten!

Das Aufstellen der Grabeinfassung ist nur im Beisein von Herrn Christian Huber (Totengräber) genehmigt, um eine genaue Einmessung der Grabstelle zu gewährleisten. (Tel.Nr.: 0664 413 2829)

Grabgestaltung:

Grabmäler auf dem geweihten Friedhof sollen Zeichen der christlichen Hoffnung sein. Das Kreuz als Zeichen unserer Erlösung sollte auf keinem Grab fehlen.

Vorgeschrieben ist:

- **Handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit;** Schmiedeeiserne Grabkreuze verdienen wegen ihrer edlen Form und Gestaltung einen Vorzug vor anderen.
Der Oberflächenschutz erfolgt am besten durch Verzinken.
- **Naturstein:** Es soll vor allem heimischer Naturstein verwendet werden.
- Natursteine sind handwerksgerecht und allseitig zu bearbeiten.
- Die Innenfläche der Gräber ist zu bepflanzen.

Erlaubt sind auch:

- Blumenschüsseln auf darunterliegender Steinplatte (Plattenmaß höchstens 40 x 40 cm)
- Blumenschüsseln auf Kies: Kies ausschließlich weiß, Rundkorn / Körnung höchstens 25 mm

Unzulässig sind:

- nicht haltbare Bronzen aus Gold und Silber
- Terrazzo, Plastik und andere Kunststoffe, Kunstblumen, Glas, Gips, Porzellan, Majolika
- Polierungen von Steindenkmälern zu spiegelartigem Glanz
- gänzlich unbearbeitete Felsblöcke
- vollflächige Abdeckungen mit Kies, sonstigen Steinen oder Steinplatten, Rindenmulch u. dgl.
- Inschriften und Symbole, die einem christliche Friedhof nicht entsprechen
- Bepflanzen von hochwachsenden Pflanzen, Sträuchern und Bäumen
- Sträucher und Pflanzen (Buchs, Efeu...) dürfen nicht über Grabstein und Einfassung hinausragen.

Jede Neugestaltung und Aufstellung eines Grabmales ist der Friedhofsverwaltung mit einem Entwurf (Skizze, Foto) und genauen Angaben über Maße, Material und Bearbeitung zur Genehmigung vorzulegen. Erst mit gestempelter Genehmigung kann die Grabstelle errichtet werden!

Altenmarkt, am 22. April 2021


PKR-Obmann




Pfarrer

Genehmigungsvermerk der Erzdiözese Salzburg:

Die eb. Finanzkammer bestätigt diese örtliche Friedhofsordnung gemäß § 28 der Pfarrkirchenratsordnung.

Salzburg, am 04. 05. 2021



Mag. Kerstin Prodingler
Erzb. Notarin
Leiterin Rechts- und Liegenschaftsreferat

